

Vollzug des Immissionsschutzrechts und
des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

**Bekanntmachung des Ergebnisses der Vorprüfung
eines Einzelfalls gem. § 5 Abs. 2 UVPG**

Wirt's Bioenergie GmbH; Biogasanlage in Wernberg-Köblitz, Ortsteil Deindorf

Die Fa. Wirt's Bioenergie GmbH, 95478 Kemnath, Primianusplatz 1 (Vorhabensträgerin), hat beim Landratsamt Schwandorf einen Antrag auf Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung für folgendes Vorhaben vorgelegt:

Änderung der bestehenden Biogasanlage durch

- a) Erhöhung der Rohbiogasproduktionskapazität auf 8,0 Mio. N-m³/Jahr
- b) Steigerung der Einsatzstoff-Verarbeitungsmengen auf insgesamt 34.255 t/a
- c) Umnutzung des Gärrestlager 4 zum Nachgärer
- d) Umnutzung des Gärrestlager 6 zum kombinierten Nachgärer/Gärrestlager
- e) Austausch der Notfackel und
- f) Anpassung der Betriebsweise: vorrangige Verwertung des erzeugten Biogases in der Gasaufbereitungsanlage und Verwertung der verbleibenden Biogasmenge in der BHKW-Anlage mit zeitweisem Betrieb der Gärresttrocknungsanlage entsprechend der verfügbaren Abwärmemengen aus dem BKKW- und Gasaufbereitungsbetrieb auf den Grundstücken mit den Flurnummern 3/3, 3/2, 7, 261/1, 261/6 und 261/7 der Gemarkung Deindorf, Markt Wernberg-Köblitz, i.S.d. BImSchG.

Nach § 5 Abs. 1 UVPG stellt die zuständige Behörde auf der Grundlage geeigneter Angaben des Vorhabenträgers sowie eigener Informationen unverzüglich fest, ob nach den §§ 6 bis 14b UVPG für das Vorhaben eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Das Vorhaben wird von den Nrn. 1.11.2.1 und 8.4.2.1 der Anlage 1 zum UVPG erfasst. Vorgenannte Nummern enthalten in ihrer Spalte 2 der Anlage 1 zum UVPG den Eintrag „A“. Deswegen war durch eine allgemeine Vorprüfung zu klären, ob für das Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht (§ 9 Abs. 2 und Abs. 4 i.V.m. § 7 Abs. 1 und UVPG).

Die allgemeine Vorprüfung wird nach § 7 Abs. 1 Satz 2 UVPG als überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 aufgeführten Kriterien durchgeführt. Die UVP-Pflicht besteht dann, wenn das Vorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann.

Nach Durchführung der für das beantragte Änderungsvorhaben notwendigen allgemeinen Vorprüfung nach dem UVPG kommt das Landratsamt Schwandorf zu dem Ergebnis, dass keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht, da das Änderungsvorhaben bei überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 aufgeführten Kriterien nach Einschätzung der zuständigen Behörde keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann. Maßgebliche Kriterien nach Anlage 3 zum UVPG sind insbesondere die Nummern 1.1, 1.2, 1.3, 1.5, 2.1, 2.2 und 3; sensible Gebiete nach den Nrn. 2.3.1 bis 2.3.7 werden durch das Vorhaben nicht beeinträchtigt.

Durch das Vorhaben bzw. durch die um das Vorhaben erweiterte Gesamtanlage werden keine Gebiete nach Anlage 3, Nr. 2.3.9 des UVPG tangiert, in denen in Vorschriften der EU festgelegte Umweltqualitätsnormen überschritten werden. Für den Anlagenstandort und dessen Beurteilungsgebiet nach Nr. 4.6.2.5 der TA Luft 2021, das einen Umkreis von 1,2 km umfasst, sind weder Überschreitungen der europäischen Luftqualitätsstandards nach dem 5. Teil des BImSchG i.V.m. mit den Regelungen der 39. BImSchV bekannt noch besteht nach dem 6. Teil des BImSchG i.V.m. der 34. BImSchV ein Erfordernis zur Erstellung einer Lärmkartierung oder Lärmaktionsplanung wegen gewerblich-industrieller Lärmeinwirkungen.

Das Vorhaben beinhaltet keine baulichen Veränderungen der genehmigten Anlage und nur geringe anlagentechnische Anpassungen durch Einbau einer internen Heizung in das bisherige Gärrestlager 4 für dessen geplante Nutzung als Nachgärer und durch den Austausch der vorhandenen Notfackel durch eine für die künftig anfallenden Biogasmengen ausreichend bemessene Fackel am gleichen Aufstellungsort. Es werden

keine zusätzlichen Flächen für Gebäude, Anlagentechnik, Lagerflächen und Fahrwege in Anspruch genommen. Insgesamt ergibt sich keine Veränderung des äußeren Erscheinungsbildes der baulichen und technischen Anlagen. Durch das beantragte Änderungsvorhaben entstehenden keine Neuversiegelungen.

Die geplante Leistungssteigerung ist mit einer Zunahme der luftseitigen Emissionen und -Immissionen inklusive Geruchsimmissionen aus dem Anlagenbetrieb verbunden. Nach überschlägiger Prüfung sind mit der Umsetzung des Vorhabens keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen in Bereich der Luftreinhaltung zu erwarten.

Infolge der geplanten Leistungssteigerung ergibt sich eine Zunahme der anlagenbedingten Geräuschemissionen und -immissionen, die überwiegend durch den erhöhten Lieferverkehr und durch die Zunahme der internen Transport- und Umschlagarbeiten verursacht wird. Der Liefer- und Transportverkehr bleibt auch künftig auf die Tagzeit nach TA Lärm beschränkt. Nach überschlägiger Prüfung sind mit der Umsetzung des Vorhabens keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen durch anlagenbedingte Geräuschimmissionen zu erwarten.

Im Zusammenhang mit der geplanten Nutzungsänderung des Gärrestlagers 4 zum Nachgärer ergibt sich eine Reduzierung der am Betriebsstandort maximal vorhandenen Biogasmenge, die aber weiterhin über der störfallrelevanten Mengenschwelle von 10.000 kg bleibt. Die sicherheitstechnischen Anforderungen scheinen in der vorliegenden Planung angemessenen umgesetzt.

Vorhabenbedingte Umweltauswirkungen durch das Zusammenwirken mit anderen bestehenden oder zugelassenen Vorhaben sind nicht ersichtlich.

Wasser, Tiere und Pflanzen sowie die biologische Vielfalt als natürliche Ressourcen werden durch das Vorhaben nicht in Anspruch genommen. Trinkwasserschutzgebiete können durch Auswirkungen des geplanten Vorhabens nicht erreicht werden. Heilquellenschutzgebiete gibt es im Landkreis Schwandorf nicht und können auch außerhalb des Landkreises Schwandorf durch Auswirkungen des geplanten Vorhabens nicht erreicht werden. Auf Überschwemmungsgebiete und Risikogebiete kann sich das geplante Vorhaben nicht auswirken, da solche Gebiete nicht im Wirkungsbereich des geplanten Vorhabens liegen und dem geplanten Vorhaben hierzu die Eigenschaften fehlen.

Die Feststellung, dass keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht, ist nicht selbständig anfechtbar (§ 5 Abs. 3 UVPG).

Schwandorf, den 26.05.2025

Landratsamt Schwandorf